

Verordnung des Marktes Rüdenhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und von Kampfhunden

vom 07. August 2001

Der Markt Rüdenhausen erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Pflichten und Verbote

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet von Rüdenhausen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Von Kinderspielplätzen sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

- (1) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche
 - Blindenführhunde,
 - Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
 - Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst
 - Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, daß sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

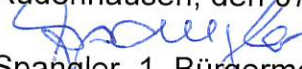
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

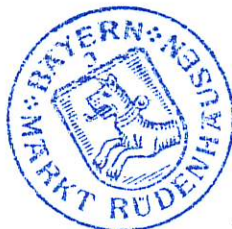
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rüdenhausen
Rüdenhausen, den 07. August 2001


Spangler, 1. Bürgermeister



Vorstehende/umseitige Verordnung wurde am 07. August 2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Rathaus Rüdenshausen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.08.2001 angeheftet und am 18.09.2001 wieder abgenommen.

Wiesentheid, den 20. September 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WIESENTHEID

i.A.


Kraus

